



Reglement über die familienergänzende Kinder- betreuung 2021

Der Gemeinderat Kirchberg beschliesst gestützt auf Artikel 55 Abs. 4 der Gemeindeordnung (GeO) vom 05.06.2000 folgendes

Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung

I. Allgemeine Bestimmungen

- Zweck **Art. 1** Die durch den Kanton und die Gemeinden gemeinsam bereitgestellten Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung verfolgen die Ziele:
- a) Familien zu ermöglichen, sich ein existenzsicherndes Einkommen zu erwirtschaften,
 - b) zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf der Eltern oder Erziehungsberechtigten beizutragen,
 - c) die Integration von Kindern in einem sozialen Netz zu fördern,
 - d) die Chancengleichheit zu fördern.
- Grundsatz **Art. 2**
- a) Die Gemeinde Kirchberg ist besorgt für eine bedürfnisgerechte und kostengünstige familienergänzende Kinderbetreuung.
 - b) Die Gemeinde schafft eigene Angebote, überträgt die Aufgaben privaten Dritten oder unterstützt private Angebote.
 - c) Die Gemeinde orientiert sich an den kantonalen Vorgaben im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten.
 - d) Die Gemeinde bezweckt mit den Angeboten, Kirchberg als familienfreundlichen und attraktiven Lebens- und Arbeitsort zu stärken.
- Gesetzliche Grundlagen **Art. 3**
- Kantonale Gesetzgebung über soziale Leistungsangebote
 - Verordnung über die Angebote zur Sozialen Integration (ASIV; BSG 860.113) vom 02.11.2011
 - Gemeindeordnung vom 05.06.2000

II. Betreuungsgutscheine

- Grundsatz **Art. 4** ¹ Die Gemeinde unterstützt die familienergänzende Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten und Tagesfamilienorganisationen durch die Ausgabe von Betreuungsgutscheinen
- ² Betreuungsgutscheine werden ausgegeben für
- a) vorschulpflichtige Kinder und Kinder im Kindergartenalter für Kindertagesstätten,
 - b) vorschulpflichtige und schulpflichtige Kinder für Tagesfamilien

³ Sofern die rechtlichen Voraussetzungen gemäss der ASIV erfüllt sind, haben die Eltern und andere Erziehungsberechtigte Anspruch auf einen Betreuungsgutschein, nicht aber auf einen Platz in einem familienergänzenden Angebot.

⁴ Für die Bearbeitung des Gesuchs um einen Betreuungsgutschein wird keine Gebühr erhoben.

Betreuungspensum **Art. 5** ¹ Das für den Anspruch massgebende Betreuungspensum richtet sich nach Art. 34h Abs. 1 ASIV. Es wird nicht enger an das tatsächliche Beschäftigungspensum gekoppelt.

Begrenzung ² Es besteht keine Begrenzung der Ausgabe von Betreuungsgutscheinen nach Art. 34c Abs. 1 Buchstabe a ASIV.

³ Betreuungsgutscheine werden für eine befristete Dauer, längstens für eine jährliche Tarifperiode vom 1. August bis 31. Juli, abgegeben. Die Anpassung oder Aufhebung richtet sich nach der ASIV.

III. Tagesschule

Tagesschule **Art. 6** ¹ Die Gemeinde Kirchberg bietet Tagesschulangebote gemäss den kantonalen Vorgaben an.

² Die Tagesschule steht allen Kindern vom Kindergarten bis zur 9. Klasse offen, die in der Gemeinde den Kindergarten oder die Schule besuchen.

³ Die Tagesschule wird nach einer eigenen Verordnung geführt.

Pädagogisches Angebot **Art. 7** ¹ Die Tagesschule ist ein freiwilliges pädagogisches Angebot und Teil des Bildungsangebots der Gemeinde. Sie trägt zur Erfüllung der Aufgaben der Volksschule bei und arbeitet eng mit dieser zusammen.

² Die Tagesschule

- a) stellt eine enge Verbindung zwischen Unterricht und unterrichtsfreier Zeit her,
- b) erleichtert die Vereinbarkeit von Familie und Beruf,
- c) bietet Schülerinnen und Schülern Betreuung, Erziehung und Begleitung an.

³ Die Tagesschule kann auswärtige Schülerinnen und Schüler aufnehmen. Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten durch Vertrag mit den betroffenen Gemeinden.

IV. Private Angebote

Betriebsbeiträge

Art. 8 ¹ Die Gemeinde unterstützt und fördert private familienergänzende Betreuungsangebote wie Spielgruppen durch finanzielle Betriebsbeiträge, sofern sie nach pädagogischen Grundsätzen geführt werden, der Erziehung und Integration der Kinder im Vorschulalter dienen und eine institutionelle Organisationsstruktur aufweisen.

² Der Gemeinderat regelt die finanzielle Unterstützung mittels Leistungsvereinbarung im Rahmen der verfügbaren Finanzmittel.

V. Schlussbestimmungen

Finanzierung

Art. 9 ¹ Die erforderlichen Mittel für die Finanzierung der familienergänzenden Betreuungsangebote sind jeweils ins Budgets der Erfolgsrechnung aufzunehmen.

² Im Übrigen richtet sich die Finanzierung nach dem kantonalen Recht.

Inkrafttretung

Art. 10 ¹ Dieses Reglement tritt am 01. Januar 2021 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 11. Februar 2013.

So beraten und angenommen an der Gemeinderatssitzung vom 26. Oktober 2020.

GEMEINDE KIRCHBERG BE



M. Nyffenegger
Gemeinderatspräsidentin



HP. Keller
Gemeindeschreiber

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt:

1. Das vom Gemeinderat Kirchberg am 26. Oktober 2020 beschlossene Reglement für die familienergänzende Kinderbetreuung hat während 30 Tagen in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt.
2. Die Auflage wurde im amtlichen Anzeiger von Kirchberg vom 5. November 2020 (erste Publikation) unter Hinweis auf das Referendums- und Beschwerderecht publiziert.

3422 Kirchberg, 22. Dezember 2020



HP. Keller
Gemeindeschreiber

Verbal

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 18.12.2020 zur Kenntnis genommen, dass während der öffentlichen Auflage des Reglements auf das Referendums- und Beschwerderecht verzichtet wurde.

GEMEINDERAT KIRCHBERG BE



M. Nyffenegger
Gemeinderatspräsidentin



HP. Keller
Gemeindeschreiber